

Gemeinnützigkeit und Demokratie im Koalitionsvertrag: Was drin steht, was es bedeutet

Stand: 21. März 2022

Demokratie braucht breite Räume und einen rechtssicheren und unbürokratischen Rechtsrahmen für zivilgesellschaftliches Engagement. Diese Räume müssen geschützt und wo erforderlich erweitert werden. Dazu haben sich SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP im Koalitionsvertrag mehr Fortschritt vorgenommen. Die Aussagen zum Gemeinnützigkeitsrecht und damit verknüpfte Themen sind verteilt. Deshalb stellen wir hier für Sie zusammen:

- was im Vertrag vereinbart ist,
- warum diese Vereinbarungen wichtig sind,
- was darüber hinaus getan werden muss.

Die Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" ist ein Zusammenschluss von knapp 200 Vereinen und Stiftungen, u.a. Amadeu Antonio Stiftung, Amnesty International, Brot für die Welt, Oxfam, Schöpflin Stiftung und Terre des Hommes.

Infos: www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de

Lobbyregister: Wir sind als Interessenvertreterin im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter der Nummer R002707 registriert:
www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R002707/1467

Übersicht

Was im Koalitionsvertrag zu Gemeinnützigkeit steht.....	2
Warum diese Vereinbarungen wichtig sind.....	2
Neue gemeinnützige Zwecke - warum ist das wichtig?.....	3
Zweck "politische Bildung".....	3
Zweck "Demokratieförderung".....	4
Klarstellungen zu politischen Tätigkeiten für eigene gemeinnützige Zwecke - warum ist das wichtig?.....	4
Tätigkeit über die eigenen gemeinnützigen Zwecke hinaus (Demokratie-Klausel) - warum ist das wichtig?.....	5
Transparenz-Regeln - warum sind die wichtig, was gehört zusammen?.....	6
Was drüber hinaus getan werden muss: Beweislastumkehr abschaffen.....	7
Was darüber hinaus getan werden muss: Zuständigkeiten in Bundestag und Bundesregierung konzentrieren.....	7

Was im Koalitionsvertrag zu Gemeinnützigkeit steht

- "Wir modernisieren das Gemeinnützigkeitsrecht, um der entstandenen Unsicherheit nach der Gemeinnützigkeitsrechtsprechung des Bundesfinanzhofes entgegenzuwirken und konkretisieren und ergänzen gegebenenfalls hierzu auch die einzelnen Gemeinnützigkeitszwecke. Wir verbinden dies mit Transparenzpflichten für größere Organisationen." (Seite 117, im Abschnitt "Zivilgesellschaft und Demokratie", Kapitel "Freiheit und Sicherheit, Gleichstellung und Vielfalt in der modernen Demokratie")
- "Wir wollen gesetzlich klarstellen, dass sich eine gemeinnützige Organisation innerhalb ihrer steuerbegünstigten Zwecke politisch betätigen kann sowie auch gelegentlich darüber hinaus zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen kann, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden. Wir schaffen handhabbare, standardisierte Transparenzpflichten und Regeln zur Offenlegung der Spendenstruktur und Finanzierung." (Seite 165, im Steuerkapitel "Zukunftsinvestitionen und nachhaltige Finanzen")
- "Wir schaffen Rechtssicherheit für gemeinnützigen Journalismus und machen E-Sport gemeinnützig." (Seite 123)
- "Politische Bildung und Demokratieförderung sind mehr gefordert denn je, denn auch in Deutschland steht die pluralistische, freiheitliche Demokratie unter Druck. Akteurinnen und Akteure der nachhaltigen Demokratieförderung, die auf Basis von Respekt, Toleranz, Würde und Menschenrechten arbeiten, werden auch in Zukunft mit öffentlichen Mitteln gefördert." (Seite 11)
- "Wir werden das Lobbyregistergesetz nachschärfen ..." (Seite 10, im Kapitel "Moderner Staat, digitaler Aufbruch und Innovationen")
- "Wir schützen die Integrität des politischen Wettbewerbs vor einer Beeinträchtigung durch verdeckte Wahlkampffinanzierung mittels so genannter Parallelaktionen." (Seite 8)

Warum diese Vereinbarungen wichtig sind

Das Gemeinnützigkeitsrecht ist formal Steuerrecht, aber tatsächlich das prägende Recht zivilgesellschaftlicher Organisationen. Die ganz überwiegende Mehrheit der etwa 600.000 Vereine in Deutschland übernimmt Vorgaben der Abgabenordnung in die Satzung und macht sie damit für sich verbindlich. Der Status der Gemeinnützigkeit bestätigt das selbstlose Handeln der Organisationen, er ist für viele Spender:innen ein Vertrauensiegel, er ist Voraussetzung für die meisten öffentlichen und privaten Fördermittel, oft auch für die Nutzung öffentlicher Räume oder Vorteile wie Ehrenamtsunterstützung. Darum ist Gemeinnützigkeit weit mehr als ein optionales Add-on. Erklärungsbedürftig ist, wenn ein Verein oder eine Stiftung nicht als gemeinnützig anerkannt sind.

Wir meinen, dass einige der Vereinbarungen sehr zügig umgesetzt werden können und sollten. Andere Teile der Vereinbarungen brauchen mehr Fundierung und Austausch. Ein vorschnelles Festschreiben von Lösungen könnte neue Unklarheiten und Schwierigkeiten schaffen. Für diese komplizierteren Teile schlagen wir vor, dass die Koalition einen verbindlichen Prozess aufsetzt, in dem über ein bis zwei Jahre Herausforderungen und Lösungsmöglichkeiten zusammen mit Expert:innen aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft und auch zusammen mit der Opposition diskutiert werden, um so zu guten und nachhaltigen Lösungen zu kommen, die spätestens im Jahr 2024 in den Bundestag gehen.

Neue gemeinnützige Zwecke - warum ist das wichtig?

Im Koalitionsvertrag steht:

- "Wir modernisieren das Gemeinnützigkeitsrecht ... und ergänzen gegebenenfalls hierzu auch die einzelnen Gemeinnützigkeitszwecke." (Seite 117)
- "Wir schaffen Rechtssicherheit für gemeinnützigen Journalismus und machen E-Sport gemeinnützig." (Seite 123)

Die Zweckliste in § 52 der Abgabenordnung ist Grundlage jeder gemeinnützigen Tätigkeit. Gemeinnützige Organisationen dürfen nur die dort genannten Zwecke verfolgen, sofern diese in ihre Satzung aufgenommen wurden. Bei der Gründung neuer Gruppen scheitern engagierte Menschen immer wieder daran, ihr Anliegen einem dieser Zwecke zuzuordnen.

Die Zweckliste beschreibt keine konkreten Ziele, wie das Förderprogramme tun, sondern eher Räume - mal als konkrete Tätigkeiten wie Bildung oder Jugendhilfe, mal als abstrakte Themen wie Klimaschutz oder Brauchtum. Zur Förderung des Zwecks Umweltschutz etwa können Organisationen gegen Atomkraft arbeiten, wegen der schlimmen Auswirkungen eines Unfalls für die Umwelt; oder für Atomkraft, weil sie meinen, deren Umweltfolgen seien weniger gravierend als die von Kohlekraftwerken. Die Finanzämter als staatliche Exekutive entscheiden nicht, was richtig ist.

Fehlende Zwecke erschweren Engagement in diesen Bereichen. Die vorhandenen Gesetzes-Formulierungen sind oft nicht eindeutig.

Der Koalitionsvertrag nennt mit Journalismus und E-Sport zwei konkrete Anliegen. Mindestens folgende weitere Zwecke fehlen und halten wir für nicht weniger wichtig:

- Förderung der Menschen- und Grundrechte (inklusive Diskriminierungsschutz, Gleichstellung aller Geschlechter, Engagement gegen Rassismus) - über "Förderung der Hilfe für rassistisch Verfolgte" hinaus
- Förderung des Friedens (über "Völkerverständigung" und "Hilfe für Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene" hinaus)
- Förderung der sozialen Gerechtigkeit
- Förderung der informationellen Selbstbestimmung

Auf unserer Website haben wir Formulierungsvorschläge von uns und von Dritten aufgelistet:

<https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/forderungen/zweckekatalog/>

Der Koalitionsvertrag nennt an verschiedenen Stellen politische Bildung und Demokratieförderung als wichtige Aufgabe - auch zusammen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen. Doch gerade dafür fehlt es an passenden gemeinnützigen Zwecken.

Zweck "politische Bildung"

Dieser Zweck steht so nicht im Gesetz, er wird gebildet aus einem Zusammenziehen der Zwecke "Volksbildung" und "allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens". In der Vergangenheit hatten viele Organisationen mangels passender Zwecke für ihre Anliegen "Volksbildung" in die Satzung geschrieben, da natürlich zu allen Themen gebildet werden kann und "Volksbildung" für viele andere Zwecke auch ein Mittel ist. Diesem letztlich auch von der Finanzverwaltung unterstütztem Vorgehen hatte der Bundesfinanzhof (BFH) Anfang 2019 mit dem Attac-Urteil einen Riegel vorgeschoben (Aktenzeichen V R 60/17). Das Gericht erklärte, dass unter dem Zweck der Bildung zwar politische Forderungen erarbeitet werden können, aber nicht versucht werden dürfe, diese selbst durchzusetzen. Somit kann ein Bildungsverein zwar über Kinderrechte aufklären, aber keine Gesetzesänderungen fordern oder von einem Landratsamt bestimmte Strategien fordern.

Der BFH hatte im Attac-Verein den Zweck der politischen Bildung darüber hinaus einschränkend mit dem Gebot der geistigen Offenheit versehen. Das erschwert die Arbeit vieler Anbieter politischer Bildung, wenn sie etwa gegen Rechtsextremismus oder andere Bedrohungen der Demokratie arbeiten, weil sie damit von einem Standpunkt ausgehen. Der Zweck braucht daher offenbar eine gesetzliche Neudefinition.

Siehe auch:

<https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/forderungen/klarstellungen-politische-bildung/>

Zweck "Demokratieförderung"

Der vorhandene Zweck 24 "allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes" reicht nicht aus für aktuelle Debatten. Er beschränkt die Arbeit der Demokratieförderung auf den "Geltungsbereich dieses Gesetzes" - zur Europäischen Union oder zu Demokratie in der Ukraine kann unter dem Zweck daher nicht gearbeitet werden. Und er schließt den "kommunalpolitischen Bereich" aus. Was einst gedacht war zur Abgrenzung kommunaler Wählervereinigungen verhindert nun, dass sich ein gemeinnütziger Verein mit der Demokratie in Hamburg oder auch in einem Ort in Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt.

Siehe auch:

<https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/forderungen/demokratiefoerderung>

Klarstellungen zu politischen Tätigkeiten für eigene gemeinnützige Zwecke - warum ist das wichtig?

Im Koalitionsvertrag steht:

- "Wir wollen gesetzlich klarstellen, dass sich eine gemeinnützige Organisation innerhalb ihrer steuerbegünstigten Zwecke politisch betätigen kann ... ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden." (Seite 165)

Derzeit ist unklar, in welchem Umfang sich gemeinnützige Organisationen für ihre eigenen Zwecke auch mit politischen Mitteln einsetzen können, etwa mit Demonstrationen, öffentlichen Aufrufen, Forderungen an Parlament und Regierung, Gesprächen mit Abgeordneten.

Unklar ist auch, welche Tätigkeiten überhaupt als "politisch" gelten.

Dies führt dazu, dass Organisationen aus Sorge vor einem "zu viel" an politischer Tätigkeit ihre Stimme gar nicht erheben oder nur in geringem Umfang. Dadurch gehen dem Bundestag und der Öffentlichkeit wichtige Impulse verloren.

Eine gesetzliche Klarstellung würde sowohl Vereinen wie Finanzämtern helfen. Die jüngste diesbezügliche Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) hat keine Klarheit gebracht und zeigt, dass diese auf Verwaltungsebene offenbar auch nicht geschaffen werden kann.

Die Finanzverwaltung ging seit Jahrzehnten davon aus, dass gemeinnützige Organisationen von der politischen Sphäre zu trennen seien. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entsprechende Entscheidungen immer wieder aufgehoben und erklärt, welche Betätigungen eindeutig erlaubt seien. Die jüngste wegweisende BFH-Entscheidung dazu ist das BUND-Urteil vom 20. März 2017, Aktenzeichen X R 13/15. In dem Urteil erklärte der BFH, dass gemeinnützige Ziele oft nur mit Einflussnahme auf politische Entscheidungen erreichbar seien, eventuell gar nicht durch eigenes Handeln. Die Tätigkeiten müssten dazu auf den gemeinnützigen Zweck gerichtet sein. Sie dürfen nicht auf die Förderung einer Partei gerichtet sein.

Der BFH erklärte dabei ohne weitere Erläuterung, dass solche politischen Mittel jedoch nicht andere gemeinnützige Tätigkeiten überwiegen dürften. Damit hat der BFH zwar

das bisherige Verwaltungskriterium abgeräumt, dass politische Mittel im Hintergrund stehen müssten. Er hat jedoch eine Grenze gezogen, die in der Praxis kaum hilft.

Wir sehen nicht, warum sich aus dem Gesetz eine Beschränkung der politischen Mittel ergeben sollte. Ein Verein, der mehr Fahrradwege fordert (mit dem Zweck Klimaschutz, Umweltschutz oder auch Gesundheitspflege) muss doch nicht zusätzlich Fahrrad-Reparatur-Kurse anbieten, wenn dafür gar kein Bedarf besteht.

Die Grenze wird zum Teil aus § 1, Absatz 2 des Parteiengesetzes hergeleitet, in dem die Aufgaben von Parteien beschrieben werden. Diese Auflistung kann jedoch nicht anderen Vereinigungen entsprechende Tätigkeiten verbieten - sonst könnte politische Bildung kein gemeinnütziger Zweck sein. Das Gesetz ist eher Auftrag an Parteien.

Wir wissen, dass es die Sorge gibt, dass unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit Parteien, Einzelkandidat:innen oder Wählervereinigungen gefördert werden. Dazu braucht es klare Abgrenzungen. Ebenso können Anforderungen an Wahrhaftigkeit und Faktenbasiertheit gegen schräge Debatten helfen. Ein Politik-Verbot dagegen ist schädlich für die Gesellschaft und wäre sicher auch verfassungswidrig (vgl. etwa Art. 5, 9 und 21 Grundgesetz).

§ 55 der Abgabenordnung zieht bereits eine klare Grenze zwischen Parteien und gemeinnützigen Organisationen:

"Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden."

Spiegelbildlich ist im Parteiengesetz § 25 Abs. 2 Parteien verboten, Spenden gemeinnütziger Organisationen anzunehmen. Diese Abgrenzung sollte auch Wählergemeinschaften umfassen. Sie haben mehr Gemeinsamkeiten mit Parteien als mit gemeinnützigen Körperschaften.

Für die Anwendung braucht es Überlegungen, wie die Förderung von Parteien weiter operationalisiert werden kann.

Prof. Sebastian Unger schlug dazu vor, personelle Verflechtungen zwischen Parteien und gemeinnützigen Körperschaften zu begrenzen. Das würde die Gründung von Tarnvereinen zur Förderung einer Partei erschweren, aber nicht unmöglich machen. Denn es könnten relativ leicht Strohleute eingesetzt werden, wenn der Wille zu einem solchen Vorgehen vorhanden ist. Zugleich würden viele Vereine getroffen, die auch aus historischen Gründen mit Parteien verwoben sind, ohne diese zu unterstützen. Betroffen sein könnten kirchennahe Vereine, Wohlfahrtsvereine wie die Arbeiterwohlfahrt, Umweltinitiativen und mehr. Durch ein solches Verbot könnte das gesellschaftliche Engagement gebremst statt gefördert werden, da der Pool möglicher Ehrenamtlicher schrumpft.

Auf unserer Website haben wir Formulierungsvorschläge zur Klarstellung für politische Mittel gesammelt:

<https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/forderungen/politische-mittel/>

Tätigkeit über die eigenen gemeinnützigen Zwecke hinaus (Demokratie-Klausel) - warum ist das wichtig?

Im Koalitionsvertrag steht:

- "Wir wollen gesetzlich klarstellen, dass sich eine gemeinnützige Organisation ... auch gelegentlich darüber hinaus zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen kann, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden." (Seite 165)

Unter anderem Aktivitäten rund um den Ukraine-Krieg und zur Corona-Krise zeigen, dass das enge Ausschließlichkeitsgebot Durchbrechungen braucht, weil es sonst Engagement hemmt. Für solche konkreten Anlässe veröffentlicht das Bundesfinanzministerium regelhaft nach einigen Wochen Ausnahme-Erlasse, jetzt auch "Steuerliche Maß-

nahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten". Diese Ausnahme braucht es regelhaft, damit Engagement nicht erst auf einen Erlass warten muss.

Derzeit dürfen gemeinnützige Organisationen sonst nicht jenseits ihres eigenen Satzungszwecks selbst handeln, auch nicht für andere gemeinnützige Zwecke. Mittel dagegen dürfen sie nahezu unbegrenzt an andere gemeinnützige Organisationen weitergeben.

Im jüngst geänderten Anwendungserlass (AEAO) ist nun eine Ausnahme im Sinne einer Demokratieklauselel verfügt:

"In Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist es nicht zu beanstanden, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt (z.B. ein Aufruf eines Sportvereins für Klimaschutz oder gegen Rassismus)."

Das hilft tatsächlich dem Sportverein, der zu einer Gedenkveranstaltung anlässlich antisemitischer Anschläge aufruft. Diese Regelung sollte nicht nur eine Auslegung des Gesetzes sein, sondern vom Gesetzgeber kodifiziert sein, als weitere Ausnahme vom Ausschließlichkeits-Prinzip in § 58 AO.

Es sollte dabei nicht nur um politische Einmischung gehen, nicht nur um Wächter- und Themenanwalts-Funktionen, sondern etwa auch um die Theatergruppe des Sportverbandes oder den Chorverein, der Kröten über die Straße tragen möchte. Natürlich könnte ein Engagement für Grundrechte und Demokratie herausgestellt werden.

Auf unserer Website haben wir Formulierungsvorschläge von uns und von Dritten aufgelistet:

<https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/forderungen/demokratieklauselel>

Transparenz-Regeln - warum sind die wichtig, was gehört zusammen?

Im Koalitionsvertrag steht:

- "Wir verbinden dies mit Transparenzpflichten für größere Organisationen." (Seite 117)
- "Wir schaffen handhabbare, standardisierte Transparenzpflichten und Regeln zur Offenlegung der Spendenstruktur und Finanzierung." (Seite 165)
- "Wir werden das Lobbyregistergesetz nachschärfen ..." (Seite 10, im Kapitel "Moderner Staat, digitaler Aufbruch und Innovationen")
- "Wir schützen die Integrität des politischen Wettbewerbs vor einer Beeinträchtigung durch verdeckte Wahlkampffinanzierung mittels so genannter Parallelaktionen." (Seite 8)

Aus unserer Sicht sollten diese Fragen gründlich und zusammenhängend diskutiert werden. Bei Fragen der Transparenz geht es in erster Linie um eine Transparenz der Mittelherkunft, also die Frage: Wer steckt hinter einem Verein, einer Kampagne? Wer hat eventuell maßgeblichen Einfluss?

Bisher gibt es weder für die Rechtsform des Vereins noch für den Steuerstatus der Gemeinnützigkeit Vorgaben dazu. Gemeinnützige Vereine berichten dem Finanzamt (die Angaben fallen unter das Steuergeheimnis) und ihren Mitgliedern. Es gibt dazu keine festgelegten Standards.

In der Koalitionsvereinbarung geht es einerseits um "größere Organisationen", andererseits um Transparenz für politische Tätigkeiten. Wir halten es für unklug, Transparenz für politische Einmischung nur an den Status der Gemeinnützigkeit zu knüpfen. Wer die Vorgaben umgehen will, verzichtet einfach auf diesen Status. Zudem sind etwa Berufsverbände auch steuerbegünstigt, aber würden dann nicht unter die Vorgaben fallen.

Wir halten das Lobbyregister für einen guten Ansatz, um gleiche Transparenzvorschriften für alle Akteur:innen festzulegen. Jedoch sind die neu eingeführten Regeln nicht immer zielführend, für kleine und mittlere Vereine zum Teil überfordernd. Es fehlen Unterscheidungen etwa nach Größe und Maß der Einflussnahme. Zudem erfasst das Lobbyregister nicht alle politischen Kampagnen, etwa nicht, wenn ein Akteur mit Öffentlichkeitskampagnen "nur" auf die politische Willensbildung der Gesellschaft einwirkt, aber nicht direkt Bundestag oder Bundesregierung anspricht.

Ein Ziel guter Transparenzregeln für politische Akteur:innen sollte sein, erkennbar zu machen, ob hinter einer Organisation oder einer Einzelperson maßgebliche Finanziere stecken oder ob niemand Einzelnes besonderen Einfluss hat.

Zweites Ziel sollte sein, die Unterstützung von Parteien und anderen Kandidat:innen offenzulegen, damit ggf. das Parteiengesetz greift.

Bei den Lösungen sind diese Ziele oder öffentlichen Transparenz mit anderen Gütern abzuwägen. So darf etwa die Meinungsäußerung nicht von einer vorherigen Registrierung abhängen; dürfen gemeinnützige Organisationen nicht aus politischen Diskussionen gedrängt werden, weil eine oder mehrere Parteien gleiche Positionen haben.

Was drüber hinaus getan werden muss: Beweislastumkehr abschaffen

Eine Organisation, die gegen Menschenrechte und Demokratie agitiert, in der zu Gewalt aufgerufen wird oder die mit ihren Tätigkeiten die Menschenwürde verletzt, kann nicht gemeinnützig sein. Im Prinzip greift bei diesen Tatbeständen bereits die Möglichkeit des Vereinsverbots nach dem Vereinsgesetz. Die Abgabenordnung enthält in §51 eine materielle Regelung mit Bezug auf das Bundesverfassungsschutzgesetz, die solche Bestrebungen für unvereinbar mit dem Status der Gemeinnützigkeit erklärt.

Verbunden ist dies jedoch in § 51 Abs. 3 Satz 2 mit einer Beweislastumkehr, demnach Schlussfolgerungen des Verfassungsschutzes vom Verein widerlegt werden müssen, ohne dass dieser die Grundlage der Geheimdienst-Einschätzung kennt. Dies entspricht nicht rechtsstaatlichen Verfahren. Beim Vereinsverbot muss die Exekutive beweisen, dass die gesetzlichen Tatbestände erfüllt sind. Dieser Grundsatz gilt auch in jedem Strafverfahren.

Zur Abschaffung dieser Beweislastumkehr steht nichts im Koalitionsvertrag. Bündnis 90/Die Grünen hatten die Forderung im Wahlprogramm stehen, die SPD hat dazu einen Parteitagbeschluss.

Was darüber hinaus getan werden muss: Zuständigkeiten in Bundestag und Bundesregierung konzentrieren

Nicht nur im Koalitionsvertrag, auch in Bundestag und Bundesregierung sind die Zuständigkeiten für zivilgesellschaftliche Organisationen verteilt. Sachlich ist das Finanzministerium für Gemeinnützigkeitsrecht zuständig, fachlich sind diverse andere Ministerien darauf angewiesen und näher an zivilgesellschaftlichen Organisationen dran.

Breiter Räume für zivilgesellschaftliches Engagement zu schaffen und zu sichern, auch Maßstäbe für andere Länder vorzuleben, ist Teil des großen Themas Demokratiepolitik. Dafür sollte eine Zuständigkeit geschaffen werden. Der Bundestag könnte einen eigenständigen Ausschuss für Demokratie und Zivilgesellschaft einsetzen.